



Personal- und Besoldungsverordnung der Sekundarschulgemeinde Hausen a.A.

Kreisschulgemeinde Hausen a.A., Kappel a.A., Rifferswil

Beschluss:	Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2014
Gültig ab:	1. August 2014
Registratur:	04.06

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Anwendung von kantonalem Recht	3
Art. 3	Angestellte nach kommunalem Recht	3
Art. 4	Fürsorge bei Unfall, Invalidität, Alter und Tod.....	4
Art. 5	Entschädigungskompetenz	4
Art. 6	Behörden- und Kommissionsentschädigungen	4
Art. 7	Sitzungs- und Taggelder, Spesenersatz.....	4
Art. 8	Teuerungszulagen.....	4
Art. 9	Vorsorgeversicherung Schulpflege.....	5
Art. 10	Rechtsweg.....	5
Art. 11	Inkrafttreten	5
Art. 12	Genehmigung.....	5

Personal- und Besoldungsverordnung der Sekundarschulgemeinde Hausen a. A.

Kreisschulgemeinde Hausen a.A., Kappel a.A., Rifferswil

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis zwischen der Sekundarschulgemeinde und den nach kommunalem öffentlichen Recht Angestellten, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich, § 72 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG). Auftragsverhältnisse im Sinne des Obligationenrechts sind statthaft.

Weiter regelt die vorliegende Verordnung die Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Schulpflege.

Art. 2 Anwendung von kantonalem Recht

Gemäss § 1 des kantonalen Lehrpersonalgesetzes (LPG) unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen dem LPG, sofern sie im Lehrplan vorgesehene Fächer mit einem Mindestpensum nach § 6 LPG in Verbindung mit § 8 der Lehrpersonalverordnung (LPVO) unterrichten. Solche Lehrpersonen werden von den Gemeinden gemäss LPG nach kantonalem Recht beschäftigt.

Enthält das LPG (sowie die LPVO) keine ausdrücklichen Bestimmungen, so richtet sich gemäss § 2 LPG das Arbeitsverhältnis, einschliesslich der beruflichen Vorsorge, nach den für das übrige Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen, Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonal (Personalgesetz), kantonale Personalverordnung (PVO), Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO).

Art. 3 Angestellte nach kommunalem Recht

Für Lehrpersonen, die bei der Sekundarschulgemeinde angestellt sind und die das Mindestpensum der Unterrichtsverpflichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 LPG i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. a und b LPVO¹ nicht erfüllen, gilt kantonales Recht kraft dieser Verordnung sinngemäss.

Für die übrigen Angestellten gelten das kantonale Personalgesetz, die kantonale Personalverordnung sowie die Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz kraft dieser Verordnung sinngemäss, soweit nicht privatrechtliche Aufträge vergeben werden.

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in der vorliegenden Verordnung sowie darauf beruhender Vollziehungsbestimmungen.

¹ nach geltendem Recht für Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe acht Stunden, für Lehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe zehn Lektionen

Art. 4 Fürsorge bei Unfall, Invalidität, Alter und Tod

Soweit nicht übergeordnetes, namentlich kantonales Recht zwingend zur Anwendung kommt, bestimmt die Schulpflege die Versicherer und schliesst mit diesen Verträge ab.

Insoweit nicht übergeordnetes, namentlich kantonales Recht dies ausschliesst, gilt für Beitragszahlungen an die Versicherungen Folgendes:

- a) Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung bezahlt die Sekundarschulgemeinde zur Hälfte.
- b) Die Prämien der kraft dieser Verordnung obligatorischen Kranken-Taggeldversicherung, welche die Sekundarschulgemeinde für die Angestellten abschliesst, bezahlt die Sekundarschulgemeinde zur Hälfte.

Art. 5 Entschädigungskompetenz

Die Schulpflege regelt in eigener Kompetenz alle Entschädigungen des Personals, die nicht bereits durch die in Art. 2 und Art. 3 vorstehend erwähnten Bestimmungen abschliessend geregelt sind.

Art. 6 Behörden- und Kommissionsentschädigungen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Schulpflege folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Präsident	CHF	21'000.--
Finanzvorstand	CHF	13'000.--
Mitglieder	CHF	11'000.--

Für den Vorsitz und für die Mitglieder von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen werden keine zusätzlichen festen Entschädigungen entrichtet. Die Entschädigung erfolgt mittels Sitzungs- und Taggelder.

Art. 7 Sitzungs- und Taggelder, Spesenersatz

Das Sitzungsgeld für Mitglieder der Schulpflege, von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen beträgt CHF 40.-- pro Stunde.

Für die Teilnahme an auswärtigen Konferenzen oder für besondere Aufgaben (Aufträge) werden den Mitgliedern der Schulpflege, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen Taggelder ausbezahlt. Diese betragen:

- | | | |
|------------------------|-----|--------|
| a) halber Tag (4 Std.) | CHF | 150.-- |
| b) ganzer Tag (8 Std.) | CHF | 300.-- |

Den Mitgliedern der Schulpflege, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen werden die in Ausübung ihres Amtes anfallenden Barauslagen, gegen das Vorlegen der Belege, vergütet.

Art. 8 Teuerungszulagen

Auf den Entschädigungen gemäss den Art. 6 und Art. 7 dieser Verordnung werden dieselben Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden.

Art. 9 Vorsorgeversicherung Schulpflege

Die Schulpflege wird ermächtigt, ihre Mitglieder im Rahmen der obligatorischen Vorsorge bei der Beamtenversicherungskasse (BVK) gemäss § 2 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal zu versichern, soweit sie die Eintrittsschwelle erreichen. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Art. 10 Rechtsweg

Anordnungen der Schulleitung, soweit sie gemäss § 33 (Personalgesetz) anfechtbar sind, nicht aber deren Begründung, müssen schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten dass innert zehn Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird. Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens (analog § 74 VSG und § 75 VSV).

Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden § 152 GG. Gegen Anordnungen der Schulpflege, welche das Arbeitsverhältnis der kantonal angestellten Lehrperson betreffen, kann an die für das Bildungswesen zuständige Direktion rekuriert werden (§ 10 LPG).

Für privatrechtliche Streitigkeiten sind die Zivilgerichte zuständig.

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt, unter Vorbehalt der vorgängigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, auf den 1. August 2014 in Kraft.

Art. 12 Genehmigung

Die vorliegende Verordnung der Sekundarschulgemeinde ist an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2014, gestützt auf Art. 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung, erlassen worden.

Für die Sekundarschulpflege

Präsident:
Donatus Stemmler

Aktuarin
Beatrice Rüegg